

# Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung.

## Deutsche strafrechtliche Gesellschaft.

Am 6. VI. 1925 wurde in Würzburg in einer vorbereitenden Versammlung einer Anzahl von Strafrechtslehrern die Deutsche strafrechtliche Gesellschaft gegründet.

Die Ziele der neuen Gesellschaft sind aus der in ihren Hauptpunkten hier abgedruckten Satzung ersichtlich.

§ 1. Die Deutsche strafrechtliche Gesellschaft steht auf dem Boden der geschichtlich bewährten und verfassungsmäßig begründeten Rechtsstrafe und erachtet unter Ablehnung schrankenlosen richterlichen Ermessens zur Bekämpfung der Kriminalität neben den Strafen und von ihnen geschieden vorbeugende Maßnahmen für geboten.

§ 2. Der Beitritt zur Gesellschaft auf dieser Grundlage steht allen Strafrechtslehrern an deutschen, deutsch-österreichischen sowie den Hochschulen Basel, Bern, Freiburg im Uechtland, Zürich und der deutschen Universität Prag frei. Zugehörigkeit zu einer anderen strafrechtlichen Vereinigung steht der Mitgliedschaft an der Gesellschaft nicht entgegen.

§ 3. Es soll regelmäßig in jedem Frühjahr Anfang der Osterferien eine Versammlung abgehalten werden.

§ 4. Bis zur ersten ordentlichen Versammlung werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem vorläufigen Ausschuß geführt, bestehend aus *Bohne-Köln*, *Finger-Halle*, *Oetker-Würzburg*.

§ 7. Die Berichte über die Verhandlungen der Gesellschaft und die gefaßten Beschlüsse werden im „Gerichtssaal“ bekanntgegeben. Der Gesellschaft sind bisher folgende Herren als Mitglieder beigetreten:

Prof. Dr. <i>Allfeld</i> -Erlangen,	Prof. Dr. <i>v. Beling</i> -München,
„ „ <i>Bohne-Köln</i> ,	„ „ <i>Engelmann</i> -Marburg,
„ „ <i>Finger-Halle</i> ,	„ „ <i>Gretener</i> -Breslau,
O.L.G.-Rat Prof. Dr. <i>Gerland</i> -Jena,	„ „ <i>Hegler</i> -Tübingen,
Prof. Dr. <i>Heilborn</i> -Breslau,	„ „ <i>Kern</i> -Freiburg,
Priv.-Doz. Dr. <i>Honig</i> -Göttingen,	„ „ <i>Kleinfeller</i> -Kiel,
Kamm.-G.-R. Prof. Dr. <i>Klee</i> -Berlin,	„ „ <i>Köhler</i> -Prag,
Prof. Dr. <i>Landsberg</i> -Bonn,	„ „ <i>Fr. v. Liszt</i> -Graz,
Sen.-Präs. am R.G. Dr. <i>Lobe</i> -Leipzig,	„ „ <i>Mezger</i> -Tübingen,
Prof. Dr. <i>Nagler</i> -Freiburg,	„ „ <i>Oetker</i> -Würzburg,
„ „ <i>Freih. v. Overbeck</i> -Freiburg (Schweiz).	„ „ <i>v. Rohland</i> -Freiburg i. B.,
„ „ <i>Sauer</i> -Königsberg,	„ „ <i>Rich. Schmidt</i> -Leipzig,
„ „ <i>Schoetensack</i> -Tübingen,	„ „ <i>Wachenfeld</i> -Rostock,
Wirkl. Geh. R. Prof. D. Dr. <i>Wach</i> -Leipzig,	R.G.R. <i>Wachinger</i> -Leipzig,
Priv.-Doz. Dr. <i>v. Weber</i> -Frankfurt a. M.,	Prof. Dr. <i>Träger</i> -Marburg.

In der vorberatenden Versammlung wurde ferner auch nachstehende Erklärung beschlossen:

„Die Veröffentlichung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches gibt Anlaß zu der ernstesten Besorgnis, daß die Reichsgesetzgebung die bisherige Tradition unserer nationalen Strafrechtsentwicklung zu verlassen beabsichtigt.

Die Idee der Gerechtigkeit, wie sie in einer bindend geregelten, gleichmäßig gegenüber allen Bürgern wirksamen Rechtsstrafe zum Ausdruck kommt, wird beeinträchtigt, wenn Maßnahmen vorgeschlagen werden, die in mancher Beziehung einen Rückfall in polizeistaatliche Verhältnisse bringen müssen, und durch ein fast schrankenloses richterliches Ermessen die Gleichförmigkeit der Rechtsübung in Frage gestellt wird.

Die Besorgnis wird durch die Tatsache verstärkt, daß die überstürzte Verordnung vom 4. I. 1924 die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege in wesentlichen Teilen verschlechtert hat, und insbesondere durch ihren Instanzenzug einer Partikularisierung des Strafrechts und des Strafprozeßrechts Vorschub leistet.

Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft erblickt in der Bekämpfung dieser Mißstände eine ihrer nächsten Aufgaben.“

Die Erklärung wurde von folgenden Herren unterzeichnet:

	Prof. Dr. <i>Allfeld</i> -Erlangen,
	„ „ <i>v. Belling</i> -München,
	„ „ <i>Bohne</i> -Köln,
	„ „ <i>Engelmann</i> -Marburg,
	„ „ <i>Finger</i> -Halle a. S.,
	„ „ <i>Gretener</i> -Breslau,
	„ „ <i>Hegler</i> -Tübingen,
	„ „ <i>Heilborn</i> -Breslau,
Kamm.-G.-Rat	„ „ <i>Klee</i> -Berlin,
	„ „ <i>Kleinfeller</i> -Kiel,
	„ „ <i>Köhler</i> -Prag,
	„ „ <i>Landsberg</i> -Bonn,
	„ „ <i>Nagler</i> -Freiburg i. B.,
	„ „ <i>Oetker</i> -Würzburg,
	„ „ <i>Freih. v. Overbeck</i> -Freiburg (Schweiz),
	„ „ <i>Sauer</i> -Königsberg,
	„ „ <i>Rich. Schmidt</i> -Leipzig,
	„ „ <i>Schoetensack</i> -Tübingen,
	„ „ <i>Träger</i> -Marburg,
Priv.-Doz.	„ „ <i>v. Weber</i> -Frankfurt a. M.,
	„ „ <i>v. Rohland</i> -Freiburg i. Br.